

3. Post- und Telegraphenwesen.

Zusammenstellung

der

Behörden, welche in den einzelnen Staaten des Reichs-Telegraphengebiets als untere und höhere Verwaltungsbehörden im Sinne der §§. 7 und 8 sowie als Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2 des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 705) anzusehen sind.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Preußen.	Die Landräthe; in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; für Berlin der Polizei-Präsident.	Die Regierungs-Präsidenten; für Berlin der Ober-Präsident.	Die Regierungs-Präsidenten; für Berlin der Polizei-Präsident.
Sachsen.	In den Städten, welche die Revidirte Städteordnung haben, die Stadträthe; wenn es sich in diesen Städten um Telegraphenleitungen an Staatsstraßen handelt, ferner in allen übrigen Städten und in den Landgemeinden die Amtshauptmannschaften.	Die Kreishauptmannschaften.	In den Städten, welche die Revidirte Städteordnung haben, die Stadträthe; wenn es sich in diesen Städten um Telegraphenleitungen an Staatsstraßen handelt, ferner in allen übrigen Städten und in den Landgemeinden die Amtshauptmannschaften.
Baden.	Die Bezirksämter.	Die Bezirksräthe.	Die Bezirksräthe.
Hessen.	Die Kreisämter.	Die Provinzialausschüsse.	Die Provinzialausschüsse.
Mecklenburg-Schwerin.	Die Ortsobrigkeit.	Das Ministerium des Innern.	Im Domanium: die Großherzoglichen Ämter; in der Ritterschaft: die ritterschaftlichen Polizeiämter; in den Städten und deren Gebiet: die Magistrate.
Sachsen-Weimar.	Die Bezirksdirektoren.	Das Ministerial-Departement des Innern des Staatsministeriums.	Die Bezirksdirektoren.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Ortsobrigkeit.	Die Landesregierung.	Im Domanium und Kabinettsamte: die Großherzoglichen Aemter; in der Ritterschaft: die ritterschaftlichen Polizeiamter; in den Städten und deren Gebiet: die Magistrate; im Fürstenthume Rügen: die Großherzogliche Landvogtei in Schönberg.
Oldenburg.	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte erster Klasse; im Fürstenthume Lüneburg: für den Bezirk der Stadtgemeinde Gütin der Stadtmagistrat, für den übrigen Theil des Fürstenthums die Regierung;	Im Herzogthum Oldenburg: das Staatsministerium, Departement des Innern; im Fürstenthume Lüneburg: für den Bezirk der Stadtgemeinde Gütin die Regierung, für den übrigen Theil des Fürstenthums das Staatsministerium, Departement des Innern;	Im Herzogthum Oldenburg: die Aemter und die Magistrate der Städte erster Klasse; im Fürstenthume Lüneburg: für den Bezirk der Stadtgemeinde Gütin der Stadtmagistrat, für den übrigen Theil des Fürstenthums die Regierung;
Braunschweig.	im Fürstenthume Birkenfeld: die Bürgermeister. Die Kreisdirektionen; für die Stadt Braunschweig die Polizeidirektion.	im Fürstenthume Birkenfeld: die Regierung. Das Staatsministerium.	im Fürstenthume Birkenfeld: die Regierung. Die Kreisdirektionen; für die Stadt Braunschweig die Polizeidirektion.
Sachsen-Meiningen.	Die Landräthe.	Das Staatsministerium, Abtheilung des Innern.	Die Landräthe.
Sachsen-Altenburg.	Auf dem Lande die Landrathsämter, in den Städten die Stadträthe.	Das Ministerium, Abtheilung des Innern.	Auf dem Lande die Landrathsämter, in den Städten die Stadträthe.
Sachsen-Coburg u. Gotha.	Die Bezirks-Verwaltungsbehörden.	Die Ministerialabtheilung zu Coburg und die Ministerialabtheilung, Departement für innere Verwaltung, zu Gotha.	Die Landrathsämter.
Anhalt.	Die Kreisdirektionen, in den Städten Dessau, Cöthen, Zerbst und Bernburg die Polizeiverwaltungen.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.	Die Regierung, Abtheilung des Innern.
Schwarzburg-Rudolstadt.	Die Landrathsämter.*)	Das Ministerium.	Die Landrathsämter.
Schwarzburg-Sondershausen.	Die Landräthe.	Die Ministerialabtheilung des Innern.	Die Landräthe.

*) Erstreckt sich der nach §. 7 des Gesetzes aufzustellende Plan auf die Bezirke beider Landrathsämter der Oberherrschajt, so bestimmt das Ministerium dasjenige Landrathsamt, welches in diesem Falle als untere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Staat.	Untere Verwaltungsbehörden.	Höhere Verwaltungsbehörden.	Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 13 Abs. 2.
Waldeck. Reuß ä. L. Reuß j. L.	Die Kreisamtmänner. Das Landrathsamt zu Greiz. Die Landrathsämter.	Der Landesdirektor. Die Landesregierung. Das Ministerium, Abtheilung für das Innere. Das Ministerium.	Die Kreisamtmänner. Das Landrathsamt zu Greiz. Die Landrathsämter.
Schaumburg-Lippe. Lippe.	Die Magistrate und Landrathsämter. In den Städten die Magistrate, in den ländlichen Bezirken die Verwaltungsämter.	Die Regierung.	Die Magistrate und Landrathsämter. Die Regierung.
Lübeck.	Das Kommissariat für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten.	Der Senat.	Das Kommissariat für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten.
Bremen.	Für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Stadträthe.	Die Polizeikommission des Senats.	Die Polizeikommission des Senats.
Hamburg.	Für das Stadtgebiet die Bau- deputation, für das Landgebiet die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande sowie von Bergedorf und von Nißebüttel.	Der Senat.	Für das Stadtgebiet die Polizeibehörde, für das Landgebiet die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande sowie von Bergedorf und von Nißebüttel.
Elfaß-Lothringen.	Die Kreisdirektoren, in den Städten Strahburg, Mülhausen und Metz die Polizeidirektoren.	Das Ministerium.	Die Kreisdirektoren, in den Städten Strahburg, Mülhausen und Metz die Polizeidirektoren.

4. Polizei- Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
	1.	2.	3.	4.	5.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs.

1.	August Spinazza, Tagelöhner,	geboren am 15. August 1874 zu Pedersobba, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendortselbst,	zu Pedersobba, Italien, (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. November 1898),	schwerer Diebstahl Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. Mai d. J.
----	---------------------------------	---	--	---	--------------

